



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15

70562 Stuttgart

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel

Telefon: 06561 15-0

Telefax: 06561 15-1000

E-Mail: info@bitburg-pruem.de

www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U190233-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
153200

Zimmer
C 320

Bitburg, 26. Juli 2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Neuendorf - 0001 - 6, Neuendorf - 0001 - 70, Neuendorf - 0001 - 8/1, Neuendorf - 0002 - 2

Ihr Antrag vom 19.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (nachfolgend als WKA bezeichnet) des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon

- **1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW, auf den Grundstücken in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 6, 8/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.319519, H: 5576131, und**
- **1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW auf den Grundstücken in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 8/1, 70 und Flur 2, Flurstück Nr. 2, Koordinaten (hier: UTM) R 32.319438, H 5575691 .**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden **Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.17, 2.22, 3.1, 3.2, 3.3, 3.11, 4.20, 5.5, 5.15 und 5.17** weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Eifel eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz	2
3. Baurecht und Brandschutz	10
4. Naturschutz und Landschaftspflege	13
5. Luftverkehrsrecht	24
6. Straßenrecht	26
7. Forstrecht	28
8. Wasser- und Abfallrecht	28
9. Sonstiges	30

1. Allgemeines

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten WKA (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr. NDF 01:**
Typs Vestas V150-4.2 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 811, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.319519, H: 5576131
- **Windkraftanlage Nr. NDF 02:**
Typs Vestas V150-4.2 MW, Nabenhöhe 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 8/1, Koordinaten (hier: UTM) R 32.319438, H 5575691

Immissionsschutz – Lärm

Die Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich, Az.: SP18011B1 vom 04.04.2019 in Verbindung mit der Ergänzung vom 29.01.2020 und den vorgelegten Schallvermessungsberichten, insbesondere der „Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen“, Berichtsnummer: 10205391-A-1-A, Berichtsdatum: 2020-04-01, Firma DNV GL, des beantragten Windkraftanlagentyps Typs Vestas V150-4.2 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW, für die Nabenhöhen 105 m, 123 m, 145 m, 155 m und 166 m im beantragten Betriebsmodus P01, sowie der ergänzten Schallimmissionsprognose der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP18011N1B1 vom 25.11.2020, sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 06	Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08	Rupbachstraße 44, 54597 Ormont	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e, max, Oktav} = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert}) - \text{nicht überschreiten:}$$

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode P01s, 0 - 24 Uhr):

WKA	$L_{e, max, Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
NDF 01 und NDF 02	106,6	104,9	1,2	0,5	1,0	107,0

Dem $\bar{L}_{W, Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Oktav}$	85,9	93,6	98,2	100,0	98,9	94,8	87,9	78,0

Dem $L_{e, max, Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Oktav}$	87,6	95,3	99,9	101,7	100,6	96,5	89,6	79,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W, Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e, max, Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schall-

leistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

2.3 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

2.4 Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.2** genannte(n) Emissionsbegrenzung(en) errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: NDF 01

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06	Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein	34,29 dB(A)
IP 08	Rupbachstraße 44, 54597 Ormont	29,14 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: NDF 02

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06	Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein	35,35 dB(A)
IP 08	Rupbachstraße 44, 54597 Ormont	27,85 dB(A)

Schattenwurf

Die Schattenwurfberechnung der Firma GAIA mbH, Az.: (ohne) vom 09.04.2019 ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.5 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
F: IO 06	Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein sowie die gesamte Ortslage 54597 Ormont-Neuenstein <i>(in der Schattenwurfprognose nicht näher berücksichtigt; aber auf Gesamtbelastungskarte auf S. 88 ersichtlich)</i>

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

(Die Schattenwurfprognose berücksichtigt nicht alle von Schattenwurf betroffene Wohnhäuser. Aus der Gesamtbelastungskarte auf S. 88 ist erkennbar, dass davon auszugehen ist, dass es an weiteren maßgeblichen Immissionsorten in der Ortslage Neuenstein zu Überschreitungen kommen kann. Da diese Immissionsorte gleichermaßen zu schützen sind, sind diese bei der konkreten Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatiken zu berücksichtigen.)

- 2.6 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.5 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr.: NDF 01

Windkraftanlage Nr.: NDF 02

- 2.7 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.
Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuern von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

- 2.8 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die **sog.**

„**Service-Aufzüge**“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

Die Unterlagen zum Eisabwurf der Firma DNV GL – Energy Renewables Certification, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg, Az.: 75138, Rev. 6 vom 15.11.2018 in Verbindung mit Az.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019 sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.9 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Firma DNV GL – Energy Renewables Certification, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg, Az.: 75138, Rev. 6 vom 15.11.2018 in Verbindung mit Az.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 2.10 Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.11 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

- 2.12 Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: NDF 01

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: NDF 02 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.13 Wird die Einhaltung des v.g zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. NDF 01 und NDF, 02 während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird. Die Einstellung der Betriebsweise ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nachzuweisen.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. NDF 01 u. NDF 02) nach Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

- 2.14 Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

- 2.15 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (*Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.4*)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

- 2.16 Die Windkraftanlagen sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durch Sachverständige zu unterziehen. Dabei sind Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) - in der jeweils geltenden Fassung sowie die vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) - herausgegebenen „Grundsätze für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen“ - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Windkraftanlagen sind nach dem Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der Typenprüfung festgelegten Entwurfslebensdauer einer gesonderten Bewertung hinsichtlich der Sicherheit ihres Weiterbetriebs zu unterziehen. Die Bewertung hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen, der die Anlage bezüglich ihrer Stand- und Betriebssicherheit unter Berücksichtigung des Abschnitts 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Deutsches Institut

für Bautechnik (DIBt) - in der jeweils geltenden Fassung sowie der vom Bundesverband Wind Energie e.V. (BWE) - herausgegebenen „Grundsätze für die Durchführung und Prüfung über den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen (BWP)“ in der jeweils geltenden Fassung überprüft.

Den Vorgaben des Sachverständigen zum Weiterbetrieb der Windkraftanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer ist Folge zu leisten.

Die Durchführung der Prüfungen kann durch folgende natürliche oder juristische Personen erfolgen:

- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügen sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen organisatorischen Anforderungen erfüllen und dies gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier im Einzelfall nachgewiesen hat (z. B. durch Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17020).

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „**Serviceaufzüge**“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.17 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

2.18 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug/ Serviceaufzug) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.19 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

2.20 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**BG-Information –BGI 657-**, **Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

- 2.21 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter **Stelle in der Anlage/ in den Anlagen** verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 2.22 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
 - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlagen.
 - Sofern erforderlich: Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs.
 - Eine Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.
 - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.23 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.24 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Nach Einstellung des Betriebs der beiden WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist **vor Baubeginn** der beiden WKA eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von

424.044,00 €

(Herleitung: **WEA 1, NH 166m = 237.012,00 € + WEA 2, NH 123m = 187.032,00 €**)

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschafts-urkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. **Vor dem Betonieren** des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten¹ vorzulegen.

3.3 **Vor Gründungsbeginn**

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein **Baugrundgutachten** vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

Wichtig:

Das Bodengutachten hat auch den Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu beachten (erloschenes Bergwerkfeld „Galmeiberg“) und diesbezüglich eine abschließende Aussage zur Baugrundeigenschaft zu treffen.

3.4 Der Baugrund muss die in den Prüfberichten zur Typenprüfung aufgeführten Mindestwerte aufweisen.

Der maximale Wasserstand darf die in den Prüfberichten zur Typenprüfung aufgeführten Höhen nicht übersteigen.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung $\Delta s = 40$ mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München

- Nr. 2839951-1-d vom 07.05.201 (Stahlrohrturm mit Nabenhöhe 166m – WEA 1),
- Nr. 2839951-13-d vom 06.03.2019 (Stahlrohrturm mit Nabenhöhe 123m – WEA 2),
- Nr. 2839951-3-d Rev.1 vom 23.05.2018 (Kreisringfundament 24,50m als Flachgründung ohne Auftrieb – WEA 1)
- Nr. 2839951-2-d Rev.1 vom 23.05.2018 (Kreisringfundament 30,05m als Flachgründung mit Auftrieb – WEA 1),
- Nr. 2839951-14-d vom 06.03.2019 (Kreisringfundament 27,25m als Flachgründung mit Auftrieb – WEA 2),

b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Neuendorf vom 10.04.2019, Referenz Nr. I17-SE-2019-074, Revision 0, aufgestellt von I 17 Wind.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17 Wind vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.5 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

¹ Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WKA mit der begutachteten und den Berichten zur Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5) des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch sind (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5 und 3.6).

- 3.9 Die WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

- 3.11 **Vor Inbetriebnahme** der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des **Blitzschutzsystems** durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

- 3.12 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, ist die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 3.13 Die WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

- 3.14 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

Brandschutz

- 3.15 Das standortspezifische Brandschutzkonzept 500603160 vom 23.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist Bestandteil der Genehmigung.
- 3.16 Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Pläne für die örtliche Feuerwehr sind in 6-facher Ausfertigung auf Papier und dreimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle des Eifelkreises zur Weiterleitung zu übersenden. (Anzahl begründet sich aufgrund der Nähe zur Grenzregion Vulkaneifelkreis)
- Mindestens fünf Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken.
- Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und je in einem roten DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Hinweis:

Wir empfehlen eine Eintragung in das WEA-NIS. Das Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem ist ein bundesweites, internetbasiertes Windenergieanlagenregister. Ziel des Portals ist es, Informationsdefizite wie zum Beispiel der genaue Standort, oder Kenndaten einer Windenergieanlage zu beseitigen und im Notfall der Feuerwehr oder dem Rettungsdienst bereit zu stellen.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das **Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt**, Meckenheim, bzw. **GAIA mbH**, Lamsheim, bestehend aus

- Heft 401:
 - a) Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - b) Fachbeitrag Naturschutz (FBN Stand: 09.11.2020 inkl. Karten 1+2 Stand: Mai 2019, Ginster)
 - c) Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen (Ginster, Stand: 22.01.2021)
- Heft 402: Karte Schutzgebiete und -objekte (GAIA mbH, Stand: 18.06.2019)
- Heft 403:
 - a) Übersichtskarte Fotopunkte (GAIA mbH, Stand: 26.03.2019)
 - b) Fotovisualisierungen / Sichtbeziehungen (GAIA mbH, Stand: 26.03.2019)
- Heft 404:
 - a) Faunistisches Gutachten Fledermäuse u. Vögel (FG, Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - b) FG Kartenanhang, Karte 1: Ergebnis Horstkartierung (Ginster, Stand: 20.05.2019)
 - c) FG Kartenanhang, Karte 2: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - d) FG Kartenanhang, Karte 3: Flüge WEA-sensibler Vogelarten außer Rotmilan und Schwarzstorch (Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - e) FG Kartenanhang, Karte 4-1: Habitatpotenzial Rotmilan (Ginster, Stand: 20.05.2019)
 - f) FG Kartenanhang, Karte 4-2: Rotmilan-Flüge (Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - g) FG Kartenanhang, Karte 4-3: Rotmilan-Flüge im Umfeld der geplanten WEA-Standorte (Ginster, Stand: 09.11.2020)

- h) FG Kartenanhang, Karte 4-4: Kernel-Analyse der Rotmilan-Flüge (Ginster, Stand: 20.05.2019)
 - i) FG Kartenanhang, Karte 5-1: Revierkartierung Schwarzstorch (Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - j) FG Kartenanhang, Karte 5-2: Im Zuge der Rotmilan-Erfassung festgestellte Schwarzstorch-Flüge (Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - k) FG Kartenanhang, Karte 6-1: Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten außer Zwergfledermaus (Ginster, Stand: 20.05.2019)
 - l) FG Kartenanhang, Karte 6-2: Nachweise der Zwergfledermaus (Ginster, Stand: 20.05.2019)
 - m) FG Kartenanhang, Karte 6-3: Nachweise von Myotis-Arten außer Bartfledermäuse (Ginster, Stand: 20.05.2019)
 - Heft 405: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (Ginster, Stand: 09.11.2020)
 - Heft 406: Kartierung der Habitate für die Haselmaus, inkl. Biotoptypenkarte (Ginster, Stand: März 2020)
 - Heft 407: Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Kabellegung (Ginster, Stand: 30.09.2020) (ausschließlich bzgl. interner Kabellegung)
- 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.
Hinweise dazu:
- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
 - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. unter „Hinweise“).
- 4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und (temporäre) Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montage-lagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche sind nicht zulässig.
- 4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
 - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
 - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (s. Maßnahme AS 7) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt in sind zusätzlich zu beachten.
 - Temporäre Rodungsflächen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlagen wieder aufzuforsten.
- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind

zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1:2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahmen V4, V8, AS 4, W1-W3 und A1-A2 zu beachten (siehe unten).
- 4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (Maßnahme AS 9, s. aufschiebende Bedingung). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit, Sicherung der Ameisenhaufen usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.8 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.
In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob
- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
 - b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - c) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
 - d) die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Buchenwald, Entwicklung eines Waldmantels) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden und
 - e) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

Die im FBN sowie den weiteren o.g. Unterlagen aufgeführten **Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 6 bis 8 sowie den weiteren o.g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

- 4.9 Zur **Vermeidung** und **Verminderung** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 6 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme V1 „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38).

Maßnahme V2 „Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38). Die entsprechenden Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 4.2 sind zu beachten.

Maßnahme V3 „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38). Unberührt bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgaben entsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.

Maßnahme V4 „Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38f.). Im Rahmen der Verwendung vor Ort sind die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 4.6 zu beachten. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig).

Maßnahme V5 „Schutz und Umsiedlung von Ameisennestern“:
artenschutzrechtliche Vermeidung, s. Nebenbestimmung Ziffer 4.17

Maßnahme V6 „Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 39). Eine entsprechende Rückbaubürgschaft ist einzureichen.

Maßnahme V7 „Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 39).

Maßnahme V8 „Erosionsschutzmaßnahmen beim Bau von WEA und Nebenflächen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 40). Die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 4.6 sind entsprechend zu beachten.

- 4.10 Zur **Wiederherrichtung** temporär genutzter Flächen und zur **Wiederherstellung** der ursprünglichen Nutzung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 7.1 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme W1: Wiederherrichtung der temporär befestigten Flächen:

Die temporär genutzten Flächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 7.786 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken (vgl. Maßnahme V4).

Maßnahme W2: Wiederherrichtung der temporär genutzten, unbefestigten Flächen:

Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die temporär genutzten Flächen im Umfang von max. 7.369 m² (Überschwenkbereiche usw.) vollständig, durch tiefgründige Bodenlockerung, wiederherzustellen.

Maßnahme W3: Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung temporär genutzter Flächen:

Nach Durchführung der Wiederherrichtungsmaßnahmen W1 und W2 sind die temporär genutzten Flächen (mit Ausnahme der für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigten Offenlandflächen: Mastfußbereich, Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen, Umfang max. 871 m²; s. Maßnahme A1-A2) im Umfang von 7.369 m² wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Wald, Wegesaum bzw. Grünland entsprechend den Vorgaben im FBN, S. 48, zuzuführen.

- 4.11 Zum **Ausgleich** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch, für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, benötigte offen zu haltende Flächen sowie zum Schutz von **Eulen und Greifvögeln** sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe

der Darstellung im FBN, Punkt 7.1 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme A1: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache im Mastfußbereich bzw. Maßnahme AS 4: Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches:

Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln (hier insbesondere Rotmilan) sind die für den Betrieb und die Wartung freizuhaltenden Flächen im Mastfußbereich möglichst gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sind umgehend wieder aufzuforsten (vgl. Maßnahme W3). Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenden Flächen des Mastfußbereiches sind nach Wiederherrichtung (s. Maßnahme W1-W2) einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen.

Maßnahme A2: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache auf den offen zu haltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen bzw.

Maßnahme AS 5: Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen:

Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln (hier insbesondere Rotmilan) sind die für den Betrieb und die Wartung freizuhaltenden Flächen (Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen) gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sowie Wegesäume sind umgehend wieder aufzuforsten bzw. wiederherzustellen (vgl. Maßnahme W3).

Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind nach Wiederherrichtung (s. Maßnahme W1-W2) einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Eine temporäre Nutzung und Herrichtung für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten sind zulässig. Dafür ggf. erforderliche Befestigungen (z.B. temporäre Befestigung durch Geo-Textil und Schotter) sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten entsprechend der Maßnahmen W1-W2 wieder zu entfernen und die Pflege entsprechend Maßnahme A2 wieder aufzunehmen.

- 4.12 Zur **Kompensation** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den unteren Mastbereich (bis 20 m Höhe) und die erforderlichen Nebenanlagen auf den Baugrundstücken einschließlich der Bodenversiegelung / -befestigung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 8.4 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme K1: Umwandlung eines Fichtenbestandes an der Prüm in einen Bachauenwald
Auf Gemarkung Neuendorf, Flur 6, Flurstück Nr. 20 ist auf einer Fläche von 3.640 m² der vorhandene Fichtenbestand in einen naturnahen Bachauenwald umzuwandeln (zur Lage der Maßnahme siehe Übersichtskarte auf Abbildung 4 des FBN, S. 54):

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist abzuräumen.
- Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen.
- Im Anschluss ist der Boden streifenweise aufzureißen, um Gehölzen bessere Keimbedingungen zu bieten.
- Die Fläche ist der gelenkten Sukzession zu überlassen. Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Gehölzes sind mindestens in den ersten 10 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 2-3 Jahre zu beseitigen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).

Maßnahme K2: Entwicklung eines Waldmantels auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Auf Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 (Teilfläche von 3.010 m², Breite des Waldrandes 15-20 m) ist nordwestlich angrenzend an den bestehenden Nadelwald (Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 8/1) auf einer Länge von mind. 200 m ein gestufter Waldrand aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen mit vorgelagertem Krautsaum wechselnder Breite (3-5 m) nach Maßgabe des FBN anzulegen (zur Lage der Maßnahme siehe Übersichtskarte auf Abbildung 5 des FBN, S. 56). Der unmittelbar am jetzigen Waldrand verlaufende, unbefestigte Weg wird dazu entsprechend nach Nordwesten verlegt:

- Pflanzung von gemischten Trupps aus jeweils 10-15 heimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Summe mindestens 200 Stück) und -bäumen (Summe mindestens 100 Stück) gemäß Pflanzliste und -qualität des FBN mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m (Sträucher) bzw. 3,00 m (Bäume).
- Für die Pflanzungen ist eine Mischung aller im FBN, Tab. 14, S. 55 aufgeführter Arten zu verwenden.
- Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss wirksam zu schützen und zu pflegen.
- Die Pflanzungen sind in den ersten 3 Jahren freizustellen (jährliche Mahd in den ersten 3 Jahren ab Oktober).
- Ab dem 4. Jahr ist alle 2-3 Jahre eine Pflege des Saumes durchzuführen (Mahd oder Mulchen ab Oktober).
- Pflanzenausfälle in den ersten 3 Jahren nach erfolgter Pflanzung sind umgehend zu ersetzen.
- Aufkommender Fichtenjungwuchs ist bis zur Entwicklung eines geschlossenen Waldmantels aus heimischen Laubbaum- bzw. Laubstraucharten, im Rahmen der Pflegemaßnahmen zu entfernen. Spontan auftretende heimische Laubgehölze sind zu belassen.
- Ausführung im Zeitraum Oktober bis Ende Februar zum Schutz von Bodenbrütern.

4.13 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

Maßnahme W1-W3 (Wiederherrichtung / Wiederherstellung temporär genutzter Flächen):

Wiederherrichtungsmaßnahmen (W1-2) sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) durchzuführen; Wiederherstellungsmaßnahmen (W3; Aufforstung, Einsaat) sind in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanz- / Saatperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme) durchzuführen.

Maßnahme K1 (Umwandlung eines Fichtenbestandes):

Die Entfichtung sowie das Aufreißen des Bodens sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar).

Maßnahme K2 (Entwicklung eines Waldmantels):

Vorbereitende Maßnahmen (Wegeverlegung) sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar); Pflanzungen in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme).

4.14 Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen (K1-K2) ist eine **dingliche Sicherung** der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).

4.15 Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **100.000,- Euro** (siehe Heft 401: Kostenschätzung, Stand 22.01.2021), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen **Bankbürgschaft**, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).

4.16 Ersatzzahlung:

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im FBN, Punkt 8.3 eine **Ersatzzahlung** im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **157.657,54 Euro** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

Aus **Artenschutzgründen** werden zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend FBN / Artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) festgelegt (Maßnahmen AS1-AS3 wurden im Rahmen der Standortplanung beachtet und werden nachfolgend nicht separat aufgeführt / werden durch Bescheid des konkreten Standorts abgedeckt; Maßnahmen AS4-AS5 s. Nebenbestimmung Ziffer 4.11; Maßnahme AS 9 s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8):

4.17 Vermeidungsmaßnahme V5: Schutz und Umsiedlung von Ameisennestern:

Auf den Grundstücken Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 8/1 und Flur 2, Flurstück Nr. 2 wurden insgesamt 12 Ameisenhaufen der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) im Nahbereich des Vorhabens festgestellt. Gemäß Abbildung 3 des FBN (S. 30) befinden sich die Haufen A2-A5 in unmittelbarer Nähe des Baufeldes. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind diese – abweichend vom FBN, S. 39 – durch **Bauzäune** zu sichern. Es sind sowohl die Ameisenhaufen, als auch deren funktionale, unterirdische Bestandteile vor Inanspruchnahme und Überfahren abzusichern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind ebenfalls vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K2 für die Ameisenhaufen A1a-A1c vorzunehmen, welche sich im unmittelbaren Nahbereich der Wegeverlegung und der Kompensationsmaßnahme befinden.

Die Ameisenhaufen A8-A10 befinden sich im direkten Eingriffsbereich und werden direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen / überbaut. Vor Baubeginn sind sowohl die Ameisenhaufen, als auch deren funktionale, unterirdische Bestandteile vollumfänglich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben umzusiedeln. Sowohl die Sicherungs- als auch die Umsiedlungsmaßnahmen sind durch eine qualifizierte Fachkraft mit nachweislich umfangreichen Kenntnissen zum Umgang und der Umsiedlung von Ameisen vorzunehmen. Ein entsprechend verantwortlicher Fachgutachter ist schriftlich zu benennen. Die abschließende Konkretisierung und Festlegung der Umsiedlungsmaßnahmen müssen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn erfolgen (s. auch: aufschiebende Bedingungen).

Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde mittels Kurzberichtes und Fotos vor Baubeginn zu melden.

4.18 Bauzeiten und Baubetrieb

a) Maßnahme AS 6: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachungen im Offenland (hier: temporäre Lagerfläche auf Gem. Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6) ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Selbiges gilt, sofern Höhlen- oder Horstbäume festgestellt werden.

Maßnahme AS 7: Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus:

Die in Heft 406 „Kartierung der Habitate für die Haselmaus, inkl. Biotoptypenkarte“ beschriebenen strauchreichen Rodungsbereiche mit mittlerer und hoher Habitateignung für Haselmäuse dürfen ausschließlich in der Winterruhe der Haselmäuse, d.h. zwischen 01. Dezember und 28. Februar, auf den Stock gesetzt werden. Dabei sind die Schnittmaßnahmen bodenschonend, d.h. ohne den Einsatz schwerer Geräte, händisch bzw. motormanuell durchzuführen. Die Gehölze dürfen in diesem Zeitraum lediglich bis 20 cm über Bodenniveau abgeschnitten werden; Wurzeln sind zunächst zu belassen. Sofern eine vollständige Rodung mit Entfernung des Wurzelwerkes notwendig wird, ist eine Fortführung der Maßnahmen (Entfernung der Wurzeln, Fortführung der Baumaßnahmen) erst ab dem 15. Mai wieder zulässig. Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

b) Maßnahme AS 8: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 42) bzw. der ASP, Punkt 6.5.3 (S. 72).

4.19 Betrieb der Anlagen

a) Maßnahme AS 10: Betriebsbeschränkung zum Schutz des Rotmilans

Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen am geplanten Standort NDF2 zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt (ASP, S. 72f.), eine Abschaltung der südlich gelegenen Anlage NDF2 bei Bewirtschaftung der nordwestlich der Anlagen gelegenen landwirtschaftlichen Fläche (Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6) erforderlich.

D.h. im Zeitraum 01. März bis 30. September (Anwesenheit der Rotmilane im Untersuchungsgebiet) ist während der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Fläche Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 die Anlage NDF2 am Tag der Bearbeitung und an den darauffolgenden drei Tagen von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang abzuschalten. Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für jegliche Bearbeitungsschritte (Flächenpflege, Mahd, Wenden, Einsaat etc.). Lediglich nach Einfuhr des Mahdgutes / der Ernte ist die Abschaltung der Anlage am Tag der Einfuhr / Ernte und an dem darauffolgenden Tag von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang ausreichend.

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der Fläche Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Ebenfalls ist zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Artenschutzmaßnahme AS10 eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (siehe aufschiebende Bedingungen).

Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten.

b) Maßnahme AS11: Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring

- Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für die Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA wie folgt abzuschalten:

Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an NDF 2 durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011² und BEHR et al. 2016³ & 2018⁴) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>⁵). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage NDF 2 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁵) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick

² Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

³ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁴ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁵ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die Anlage NDF1 ist das Ergebnis dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

Hinweis: Da an das Vorhaben ein bereits bestehender Windpark anschließt, können dort erfasste Höhendaten ggf. Erkenntnisgewinne bringen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann ggf. auf ein 2. Monitoringjahr verzichtet werden, sofern Höhendaten des angrenzenden Windparks vorliegen und mit fachlich plausibler Ausarbeitung und Einschätzung / Empfehlung der Verwendbarkeit sowie des weiteren Vorgehens (durch ein Fachbüro) eingereicht werden. Eine Übertragung der dortigen Ergebnisse auf das geplante Vorhaben ist plausibel zu begründen und lediglich möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. unmittelbare Nähe zum Vorhaben, gleiche Methodik, ähnliche Biotopausstattung, ähnliche Höhen- und Witterungsverhältnisse, Deckung der Ergebnisse des 1. Monitoringjahres bei Vergleich mit Nachbarwindpark usw.). Ein entsprechender Antrag auf Verzicht auf das 2. Monitoringjahr ist frühzeitig, bis spätestens Ende Januar des Folgejahres des 1. Monitoringjahres, zu stellen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

4.20 **Aufschiebende Bedingungen:**

Mit den Bauarbeiten (Ausheben der Baugruben im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (K1, K2 und AS10) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
- c) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Entwicklung von hochwüchsigen Brachen, Waldrandgestaltung, Waldumbau; Maßnahmen W1-3, A1-2, K1-2) durchgeführt und, im Falle der Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.
Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.
- d) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **157.657,54 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:
Empfänger:
Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung: 2 WEA V150 Neuendorf, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U190233-10, Datum des Zulassungsbescheids.
- e) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines „Fachgutachters Ameisenschutz“ mit nachweislich umfangreichen Kenntnissen zum Umgang und der Umsiedlung von Ameisen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde (Maßnahme V5).
- f) vom Vorhabenträger mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter Ameisenschutz die durchzuführenden Schutz- und Umsiedlungsmaßnahmen einvernehmlich abgestimmt sowie in Text und Karte präzise dargestellt wurden (Maßnahme V5). Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde mittels Kurzberichtes und Fotos vor Baubeginn zu melden.
- g) zwischen Vorhabenträger und Flächenbewirtschaftern eine schriftliche Vereinbarung über die rechtzeitige Übermittlung der Bewirtschaftungstermine auf Gemarkung Neuendorf,

Flur 1, Flurstück Nr. 6 zur Abschaltung der WEA während der Bewirtschaftungsereignisse verbindlich getroffen und der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

- h) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde (Maßnahme AS11).
- i) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein.

Hinweise:

1. *Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die externe Zuwegung (außerhalb des Windparks) eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z.B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.*
2. *Stromanbindung:
Aufgrund der Lage des Vorhabens im Naturpark Nordeifel, benötigt die externe Kabellegung ebenfalls eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung. Entsprechende vorbereitende Unterlagen wurden bereits vorgelegt.*
3. *Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.*

5. Luftverkehrsrecht

- 5.1 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9106) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.2 Das **Maschinenhaus** ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.3 Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.4 Am **Turm der Windenergieanlage** ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hin-dernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl-oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Grün-den erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hinder-nisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzu-bauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 5.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellen-länge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage NDF01 und NDF02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tages-markierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redun-dantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wieder-herstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskenn-zeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen**

und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10156**

- b. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
- c. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16 Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

5.17 Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-333-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1 Die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über 2 Zufahrten von der B 51.

6.2 Der erforderliche Ausbau der Zufahrten darf nur nach Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung und entsprechender Absicherung erfolgen.
Die Zufahrten sind auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen, so dass eine Verschmutzung der Straße durch Fahrzeuge nicht eintreten kann.
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt bzw. des Wirtschaftsweges hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.
Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

6.3 Für die Zufahrt sind nach der RAS-K-1 (Richtlinien für die Anlage von Straßen- Knotenpunkte-Plangleiche Knotenpunkte) ausreichende Sichtflächen von 200 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

6.4 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

- 6.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.6 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.7 Für die Verbreiterung der Zufahrten ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist beizufügen. Die Baustellenzufahrt ist auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen. Falls Entwässerungsgräben überbrückt werden müssen, sind Stahlbetonrohe mit Anfangs- und Endstück zu verlegen. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Anlegung der Baustellenzufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Nach Beendigung der Maßnahme ist die Baustellenzufahrt umgehend zu beseitigen, bzw. rückzubauen, und die Nebenanlagen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Hinweise:

- Alle Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der Master-Straßenmeisterei Prüm durchzuführen, die frühzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren ist.
- Der Antransport der Anlagen muss wegen der hohen Verkehrsbedeutung und Belastung der B 51 nachts und mit Polizeibegleitung erfolgen.

6.8 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 6.8.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege im Zuge der B 51 erlaubt.
- 6.8.2 Zufahrten und Zugänge zu Bundes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung. Eine Sondernutzung ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.8.3 Die Nutzung der Zufahrt wird widerruflich erlaubt.
- 6.8.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.8.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.8.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.8.7 Dies gilt insbesondere für eventuelle Schäden, die durch den Schwerlastverkehr für den Antransport der Windkraftanlagen im Zufahrtsbereich entstehen.
- 6.8.8 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.8.9 Für die Sondernutzung ist eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Forstrecht

- 7.1 Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Neuendorf	1	70	WEA NDF 1
Neuendorf	1	8/1	WEA NDF 1 + 2
Neuendorf	2	2	WEA NDF 2

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen							Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald							Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			gesamt
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)	(Sp.12)
	NDF Stand-ort-fläche m ²	Kran-stell-fläche m ²	Kran-aus-leger-fläche m ²	Zu-we-gung m ²	Zufahrts-radien m ²	Arbeits-/Montage-fläche m ²	Rodungs-fläche (dauerhaft) gesamt m ² (Summe Sp. 2-7)	Zufahrts-radien m ²	Lager-fläche m ²	Rodungs-fläche (temporär) gesamt m ² (Summe Sp. 9+10)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 8+11)
NDF 01	988	1.053	3.275	753	0	1.674	7.743	437	1.812	2.249	9.992
NDF 02	888	962	1.341	835	2.825	1.854	8.705	0	1.652	1.652	10.357
Sum-me:	1.876	2.015	4.616	1.588	2.825	3.528	16.448	437	3.464	3.901	20.349

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 20.349,00 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018, S. 127] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Auflagen

- 7.2 Die **Umwandlungsgenehmigung** nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA NDF 01 und WEA NDF 02 **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem Waldbesitzer im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten und anschließend von der zuständigen Forstaufsichtsbehörde (i.d.R. das örtliche Forstamt) abnehmen-zu lassen.
- 7.3 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen in Abstimmung mit dem Waldbesitzer zu erfolgen.

8. Wasser- und Abfallrecht

- 8.1 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 8.2 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)⁶. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2

⁶ Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)⁷.

- 8.3 Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.5 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 8.6 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 8.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.8 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 8.9 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁸. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 8.10 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 8.11 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 8.12 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

⁷ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

⁸ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 8.13 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 8.14 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.15 Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

9. Sonstiges

Direktion Landesarchäologie beim Rheinischen Landesmuseum Trier

Bei der runden, im Laserscan sichtbaren Struktur, die von der WEA NDF 1 teilweise überplant wird, handelt es sich um eine historische Köhlerplattform. Nach Abwägung wirtschaftlicher und bodendenkmalpflegerischer Interessen wird der Überplanung unter folgender Voraussetzung zugestimmt:

- 9.1 Das Objekt und sein Umfeld, soweit sie von der Planung in Mitleidenschaft gezogen werden, kann im Sinne von § 19 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz archäologisch untersucht werden.
Der Veranlasser der archäologischen Maßnahme hat sich gemäß § 21 Abs. 3 DSchG RLP an den Kosten der Maßnahme zu beteiligen.

Bergbau / Altbergbau:

- 9.2 Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Standorte der geplanten Windkraftanlagen im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Galmeiberg" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz nicht vor.
Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.
Die Unterlagen des LGBs erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.
Die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Regosolen aus flachem löss- und grusführendem Lehm über Schuttlehm über tiefem Ton- oder Sandstein vorgesehen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- 9.3 Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 9.4 Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 9.5 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

- 9.6 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 9.7 Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz
(https://www.labo-deutschland.de/documents/1_2-Vollzugshilfe_1_1_0902_9be.pdf).
- 9.8 Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.
- 9.9 Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 wird empfohlen, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.
- 9.10 Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:
- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,
 - einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,
 - daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,
 - höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration
- und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.
- 9.11 Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung empfohlen:
- Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
 - Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.
 - Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
 - Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
 - Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Schröck) zu erhalten.

- 9.12 Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.
- Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGS“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2018).

Ingenieurgeologie:

- 9.13 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 19.06.2019, bei uns eingegangen am 19.06.2019, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum geplanten Windpark Neuendorf wurde am 25.11.2019 in Form einer Informationsveranstaltung für die Bürger durchgeführt. Zur Veranstaltung hat die Ortsgemeinde Neuendorf im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Prüm unter der Rubrik Neuendorf, Ausgabe 47/2019 vom 23.11.2019, eingeladen.

Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 20.03.2021 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 11/2021 vom 20.03.2021, in der Prümer Rundschau, Ausgabe 11/2021 vom 20.03.2021, und dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein, Ausgabe 11/2021 vom 19.03.2021.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein öffentlich ausgelegt und waren elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (29.03.2021 bis einschließlich 28.05.2021) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 29.06.2021 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 11.06.2021, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 11/2021 vom 19.06.2021 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 16.06.2021.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 11 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Der UVP-Bericht und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Fachbeitrag Naturschutz incl. Begleitplan, Faunistisches Fachgutachten - Avifauna und Fledermaus, Artenschutzrechtliche Prüfung, Haselmausgutachten) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der

zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf, waren den Unterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV ab dem 29.03.2021 auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

Ergänzende Begründung zum Planungsrecht:

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft (hier insbesondere Ziele und Grundsätze 161 bis 164) sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der „Teilfortschreibung Windenergie“ des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB wurde am 23.03.2021 durch den Verbandsgemeinderat Prüm beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Am 16.04.2021 wurde die Genehmigung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm beantragt, die gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 28.06.2021 erteilt wurde. Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte am 24.07.2021. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Die Standorte der geplanten WK-Anlagen liegen im „Sondergebiet L – Neuendorf“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004. Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft eingehalten.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht:

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten WEA („NDF1“ und „NDF2“) wird **hergestellt** sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“** vom 06.11.1970 **erteilt**. Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt, unter der Voraussetzung der oben angeführten Nebenbestimmungen.

- Rechtsgrundlagen:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhi-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o.g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6. November 1970.

Gemäß § 3 der LVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz; die kahlrückige Waldameise (*Formica polyctena*) unter besonderem Schutz.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen **zu vermeiden**.

- Nebenbestimmungen 4.2 – 4.10

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen

(z.B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage sanfter Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuerung, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die Wirkung der Vorhaben auf die Landschaft wirksam vermeiden/ verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtenden und umzusetzenden landespflegerischen Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig.

- Nebenbestimmung 4.11:

Wie beantragt, müssen Teilflächen der temporär genutzten und wiederherzurichtenden Flächen von hohem Bewuchs (z.B. Gehölzen / Wald) freigehalten werden, um zukünftige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen – ggf. mit größeren Geräten – kurzfristig durchführen zu können.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass durch die Freihaltung der Flächen keine attraktiven Nahrungshabitats (insbesondere für Eulen und Greifvögel) entstehen, welche eine Anlockwirkung zeigen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Insbesondere bzgl. des innerhalb des 1.500 m Radius um die Anlagen brütenden Rotmilanpaars, welches gemäß Raumnutzungsanalyse die Waldbereiche regelmäßiger kreuzt (vgl. Heft 404, Karte 4.4), sind Anlockwirkungen in den Anlagenbereich zwingend zu vermeiden, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterbinden. Hierzu eignet sich die Anlage einer hochwüchsigen Brache, welche einmal jährlich ab Oktober gepflegt wird.

Zum einen wird das Aufkommen von Gehölzen vermieden, zum anderen das Bodenpotenzial als Ausgleich für temporäre Eingriffe wiederhergestellt. Durch den hohen Wuchs entstehen keine Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere für Eulen und Greifvögel, sodass kein attraktives Jagdhabitat entsteht. Greifvögel – insbesondere Rotmilane – jagen opportunistisch und fliegen nachweislich gezielt in Bewirtschaftung befindliche Flächen an, da bei frischer Bewirtschaftung (z.B. Mahd) eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere durch den entfernten Schutz des Bewuchses und damit eine erfolgreiche Erbeutung von Nahrungstieren besonders groß ist. Die jährliche Mahd ist entsprechend ab 01. Oktober durchzuführen, um eine Anlockung noch im Nahbereich befindlicher Rotmilane zu vermeiden. Bis Ende September verlassen die meisten Rotmilane als Zugvögel ihre Brutgebiete, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den späten Bewirtschaftungszeitpunkt vermieden wird.

- Nebenbestimmungen 4.12 – 4.16:

Die zwei Anlagen sollen innerhalb geschlossener, weitgehend strukturarmer Fichtenforste, nahe bereits ausgebauter Forstwege errichtet werden. Im Bereich der südlichen Anlage werden die Fichtenforste kleinflächig von Sonderstrukturen (Mischwälder, Fettwiesen, Kahlschlagflächen) gegliedert. Südlich der Anlagen schließen Laubbestände, nordwestlich ein durch Gehölze und Fließgewässer gegliedertes Offenland an.

Die Anlagen selbst sind mit der beantragten Höhe von insgesamt 241 bzw. 198 m Metern und einer Flügellänge von 75 m weithin sichtbar, sie verändern das Erscheinungsbild der Landschaft und können potenziell zu Konflikten insbesondere mit Vogel- und Fledermausarten führen. Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es durch die Versiegelung für die Masten, die Neuanlage der Kranstellflächen und Teilstücke der Zufahrten sowie die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen zu weiteren Beeinträchtigungen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert 19. Juni 2020) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhi-Pf. (LNatSchG).

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6ff. LKompVO) zu leisten.

Im FBN und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird diesem Gedanken Rechnung getragen. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s.o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen / im selben Naturraum festgelegt.

Durch die Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen naturnahen Auwald (K1) sowie die Entwicklung eines Waldmantels (K2) werden die mit dem Bau der Anlagen sowie Zuwegungen verbundenen dauerhaften Bodenbeeinträchtigungen ((Teil)Versiegelungen) vollumfänglich ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig – ohne längerfristige negative Wirkungen – zu kompensieren.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbare / ersetzbare Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Die beiden Anlagen mit Höhen von 241 bzw. 198 m werden nur teilweise durch in der weiteren Umgebung vorhandene Gehölzbestände / Wälder in die Landschaft eingebunden. Die Anlagen stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Den Vorgaben der LKompVO entsprechend ist eine Ersatzzahlung von insgesamt 157.657,54 Euro festgesetzt worden.

- Nebenbestimmung 4.17:

Auf den Grundstücken Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 8/1 und Flur 2 Flurstück Nr. 2 wurden insgesamt 12 Ameisenhaufen der besonders geschützten Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) im Nahbereich des Vorhabens festgestellt.

Beeinträchtigungen der Tiere sind mittels Maßnahmen zu vermeiden. Vier Ameisenhaufen befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches, drei an einem umzulegenden Weg und sind entsprechend zu kennzeichnen und mittels Bauzauns abzusichern. Dadurch wird eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung während den Bauarbeiten wirksam vermieden.

Drei Ameisenhaufen befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches, sodass sie zur Vermeidung der Zerstörung / Tötung vor Baubeginn umgesiedelt werden müssen.

Sowohl die Sicherungs- als auch die Umsiedlungsmaßnahmen sind durch eine qualifizierte Fachkraft mit nachweislich umfangreichen Kenntnissen zum Umgang und der Umsiedlung von Ameisen vorzunehmen, um den Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten und die Tiere zu schonen.

Da im Rahmen der Antragsunterlagen noch kein detaillierteres Konzept zur Umsiedlung der Ameisen eingereicht wurde (bester Zeitpunkt, Vorgehensweise, Standorte usw.), ist vor Baubeginn ein entsprechendes Fachbüro zu benennen und ein Umsiedlungskonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzustimmen. Auf diese Weise wird die Maßnahme konkretisiert und ein bestmögliches Ergebnis erzielt.

- Nebenbestimmung 4.18:

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen (2018 mit Ergänzung Fledermäuse 2020) wurden im Umfeld der geplanten Anlagen insgesamt 55, meist allgemein häufige und ungefährdete Brutvogelarten sowie 11 Fledermausarten / Artpaare nachgewiesen. Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Potenzialabschätzung für die Haselmaus für die Art geeignete Strukturen im Eingriffsumfeld nachgewiesen.

Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Habitate von Fledermäusen in Anspruch genommen. Ebenfalls befinden sich keine Brutplätze windkraftsensibler oder streng geschützter Brutvogelarten im Eingriffsbereich. Für die Haselmaus wird eine grundsätzliche Besiedlung geeigneter Bereiche angenommen; diese sind im direkten Eingriffsbereich jedoch nur kleinflächig vorhanden, sodass bei Inanspruchnahme von einem Ausweichen in umliegende geeignete Bereiche ausgegangen werden kann. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 werden durch bau- und anlagebedingte Beanspruchung nicht ausgelöst, sofern die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die entsprechenden Ausführungen im faunistischen Gutachten sowie der ASP schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

Durch geeignete Bauzeitenregelungen (Nachtbauverbot, Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, Beschränkung der Rodungszeiträume bzgl. Haselmaus) lässt sich der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wirksam vermeiden.

- Nebenbestimmung 4.19 a)

Als eine zentrale Problematik der faunistischen Untersuchungen 2018 erwies sich das Brutvorkommen eines Rotmilanpaares im Umfeld der geplanten Anlagen (Entfernung zu NDF1: 1.570 m; Entfernung zu NDF2: 1.170 m).

Für die Arterhaltung des naturschutzrechtlich streng geschützten Rotmilans trägt Deutschland eine besondere Verantwortung (über 50 % der Weltpopulation brüten in Deutschland); andererseits wird beim Rotmilan eine im Vergleich zu anderen Arten hohe Kollisionsrate an WEA festgestellt, was u. a. mit seinem fehlenden Meideverhalten begründet wird.

Eine Anlage (NDF2) unterschreitet den im „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rhl-Pf.“ (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rhl-Pf. und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rhl-Pf., 2012⁹, im Folgenden als „Handlungsrahmen“ bezeichnet) festgelegten Mindestabstand von 1.500 m um den Horst, der „grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist“ (Handlungsrahmen, S. 83). Das heißt, es ist bei einem Abstand „Horst – WEA“ zwischen 1.000 bis 1.500 m von der Verwirklichung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, sofern sich nicht im konkreten Einzelfall der Nachweis der Meidung des Gefährdungsbereichs der zu beurteilenden WEA oder eines nur seltenen Aufenthalts des Rotmilans dort führen lässt.

Dementsprechend sind „eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ...zwingende planerische Grundvoraussetzung, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und –rechtliche Verträglichkeit von Windenergievorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten“ (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse, Handlungsrahmen, S. 83).

Eine entsprechende Raumnutzungsanalyse gemäß der Methodik des „Untersuchungsrahmen zur Aktionsraumanalyse Rotmilan für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz (AG fachliche Standards der VSW 2013¹⁰)“ sowie der Aus- und Bewertungsmethodik des „Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. 2018¹¹)“ wurde durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich an der Anlage NDF 1 kein erhöhtes Konfliktpotenzial bzgl. des Rotmilans ergibt, da eine geringe Aktivität in diesem Bereich festgestellt wurde. Der Anlagenstandort NDF 2 befindet sich dagegen in einer Zone mit erhöhter Rotmilan-Aktivität (70-80% Kernel, vgl. Faunistisches Gutachten, Karte 4.4). Gemäß der Bewertungsmethode nach Isselbacher et al. (2018, S. 18) handelt es sich dabei um „Pufferflächen mit regelmäßigen Rotmilanaktivitäten; Eignungsbereiche für Windenergienutzung (inkl. Rotorüberstrich); Vermeidungsmaßnahmen gem. VSW & LUWG (2012) erforderlich“. Nach Prüfung der einzelnen Tageskarten wurde festgestellt, dass sich die

⁹ Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rhl-Pf. und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rhl-Pf., (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete; im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. 145 S.

¹⁰ AG fachliche Standards der Vogelschutzwarten (Richarz, K., Hormann, M., Isselbacher, T., Stübing, S., Gelpke, C., Korn, M., Kreuziger, J. Bearb.) (2013): Aktionsraumanalyse Rotmilan. Untersuchungsrahmen für Windenergieplanungen in Rheinland-Pfalz. Teil 1. Frankfurt, Mainz, Linden: 9 pp.

¹¹ Isselbacher, T., Gelpke, C., Grunwald, T., Korn, Kreuziger, J., Sommerfeld, J. & S. Stübing (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.

Aktivität aus wenigen Tagen mit erhöhten Rotmilan-Aktivitäten ergab. Ein systematisches und regelmäßiges Überfliegen der Waldbereiche wurde im Anlagenumfeld nicht festgestellt. Regelmäßige Waldüberflüge erfolgten südlicher.

Nach gutachterlicher Einschätzung (ASP, S. 41) besteht entsprechend kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ohne besondere Anreize (z.B. Mäharbeiten). Der Einfluss von Anreizen, wie einer Mahd des nordwestlich der Anlagen gelegenen Offenlandes, konnte im Rahmen der Erfassungen nicht abschließend geklärt werden. Aufgrund der hohen Habitatsignung des anlagennahen Grünlandes auf Gem. Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 (s. Karte 4.1) und der opportunistischen Jagdweise von Rotmilanen (gezieltes Anfliegen bewirtschafteter Flächen und Folgen landwirtschaftlicher Maschinen, aufgrund höherer Beuteverfügbarkeit und -erreichbarkeit) ist jedoch plausibel anzunehmen, dass der Waldbereich im Umfeld der Anlage NDF2 regelmäßig gequert wird, wenn das nordwestlich gelegene Offenland bewirtschaftet wird und entsprechende Anreize zum Überflug bietet. Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an. Außerdem weist die Anlage NDF2 lediglich einen Rotorfreien Bereich von 48 m (ab Bodenniveau) auf. Dadurch finden Flüge über den Wald im Anlagenumfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit im kritischen Rotorbereich statt.

Um das Tötungsrisiko für den Rotmilan im Bereich der NDF2 während Bewirtschaftungsereignissen auf Gem. Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 unter die Signifikanzschwelle zu senken, ist daher die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Entsprechend gutachterlicher Einschätzung ist die Anlage NDF2 bei einer Bewirtschaftung der o.g. Fläche am Tag der Bewirtschaftung sowie an den drei darauffolgenden Tagen abzuschalten. Abweichend von der Maßnahmenbeschreibung der ASP (Maßnahme AS10) sind die Abschaltungen bei jeglichen Bewirtschaftungsschritten – nicht ausschließlich der Mahd – durchzuführen, da Rotmilane nicht zwischen Bearbeitungsformen unterscheiden. Lediglich nach Abräumen der Flächen (Ernte / Abtransport des Mahdgutes) verlieren Flächen nachweislich schnell an Attraktivität als Jagdgebiet, sodass eine Abschaltung am Abtransport- / Erntetag sowie dem Folgetag ausreicht.

Durch die Abschaltung kann das Tötungsrisiko wirksam unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Um die Durchführung und die Meldungen der Bewirtschaftung zu gewährleisten, sind vertragliche Regelungen mit den betroffenen Bewirtschaftern zu treffen.

Ebenfalls ist die Fläche dinglich zu sichern, um auch bei Verkauf der Fläche eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten.

- Nebenbestimmung 4.19 b)

Im Projektgebiet wurden 2018 (mit Ergänzung 2020) insgesamt 11 Fledermausarten / Artengruppen nachgewiesen. Das Artenspektrum und die Fledermausaktivität wurden als mittelmäßig im Untersuchungsraum bewertet; das Bau- und anlagebedingte Konfliktpotenzial im Hinblick auf die WEA-Standorte als gering (ASP, S. 62). Allerdings kann ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für sieben Fledermausarten (Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse (Artpaar), Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden (s. ASP S. 62f.). Insbesondere die Zwerg- und Rauhautfledermaus wiesen bemerkenswerte Aktivitäten auf.

Aufgrund dessen, dass Fledermauserfassungen am Boden die Höhenaktivitäten nicht abbilden können und lediglich Hinweise auf Höhenaktivitäten geben können, besteht grundsätzlich eine Prognoseunsicherheit im Hinblick auf das Konfliktpotenzial bei Fledermäusen im Rotorbereich. Die vorgelegten fledermauskundlichen Untersuchungen können daher nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna (insb. Kollisionsrisiko in Rotorhöhe) ausschließen (Grenze von Wissenschaft und Technik). Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist daher vorsorglich eine umfassende Betriebszeiteneinschränkung, orientiert an bestimmten fledermausrelevanten Parametern (Wetterverhältnisse, Uhrzeit, Jahreszeit) verpflichtend festzusetzen. Diese Betriebszeiteneinschränkung kann auf Grundlage der Ergebnisse des festgelegten 2-jährigen Fledermaus-Monitorings nachgesteuert werden.

Die entsprechende Nebenbestimmung zum Fledermausschutz ist daher erforderlich.

Da an das Vorhaben ein bereits bestehender Windpark anschließt, können dort erfasste Höhen- daten ggf. Erkenntnisgewinne bringen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

kann ggf. auf ein 2. Monitoringjahr verzichtet werden, sofern Höhendaten des angrenzenden Windparks vorliegen und mit fachlich plausibler Ausarbeitung und Einschätzung / Empfehlung der Verwendbarkeit sowie des weiteren Vorgehens (durch ein Fachbüro) eingereicht werden. Eine Übertragung der dortigen Ergebnisse auf das geplante Vorhaben ist plausibel zu begründen und lediglich möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. unmittelbare Nähe zum Vorhaben, gleiche Methodik, ähnliche Biotopausstattung, ähnliche Höhen- und Witterungsverhältnisse, Deckung der Ergebnisse des 1. Monitoringjahres bei Vergleich mit Nachbarwindpark usw.).

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ zu erteilen ist.

Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- NDF01 in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 8/1, mit einer max. Höhe von 870,41 m ü. NN (max. 241,00 m ü. Grund),
- NDF02 in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 8/1, mit einer max. Höhe von 821,21 m ü. NN (max. 198,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung oben angeführter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlage sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Ergänzende Begründung zum Straßenrecht:

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlagen soll über 2 Zufahrten von der B 51 erfolgen. Die zum Transport der Mastteile vorgesehene Zufahrt aus Richtung der AS Stadtkyll ist unproblematisch und wurde auch bereits für den Transport anderer Anlagen genutzt.

Die Zufahrt über den Wirtschaftsweg gegenüber der Einmündung B 51 / L 24, die zum Transport der Flügel genutzt werden soll, muss nach unseren Vorgaben ausgebaut werden. Hier muss wegen der erforderlichen Sperrung der B 51 frühzeitig eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein und den anderen beteiligten Behörden erfolgen.

Der erforderliche Ausbau der Zufahrten darf nur nach Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung und entsprechender Absicherung erfolgen. Die Befestigung von Nebenflächen muss bituminös durchgeführt werden. Sichtflächen von mindestens 200 Metern sind dauerhaft zu gewährleisten. Die Gegenfahrbahn darf weder bei An- noch Abfahrt der Schwertransporter genutzt werden. Der Rückbau der Verbreiterungen muss unmittelbar nach Abschluss der Transporte erfolgen.

Ergänzende Begründung zum Forstrecht:

Der Antragsteller beabsichtigt 2 WEA vom Typ Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 123 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW auf der Gemarkung Neuendorf zu errichten.

1. Landespflegerischer Begleitplan (Fachbeitrag Naturschutz)

Gemäß § 13 (2) LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen versehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 (3) LWaldG sind bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Waldes berühren können, die Forstämter zu unterrichten und anzuhören.

Insofern ist forstlicherseits auf den Landespflegerischen Begleitplan (LBP), sofern Waldbelange berührt werden, einzugehen.

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen K1 (Umwandlung eines Fichtenbestandes an der Prüm in einen Bachauenwald) und K2 (Entwicklung eines Waldmantels) wurden bereits vor Antragsstellung intensiv mit dem Forstamt Prüm abgestimmt und finden Zustimmung.

2. Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BlmSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BlmSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund §14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Das Forstamt Prüm war bereits im Vorfeld der Antragsstellung intensiv am Planungsprozess - in Form von Ortsterminen, Beratungsgesprächen -beteiligt, weshalb aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Rodung bestehen, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht:

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.**
3. Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
4. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
5. Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
6. In dem Plangebiet haben nach Ausweis der in seinem Umfeld verlaufenden Schützengräben **Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges** stattgefunden. Das Areal sollte im Vorfeld der Baumaßnahme auf **Kampfmittel untersucht und für weitere Aktivitäten freigegeben** werden.
7. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
8. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	42.227,50 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• Forstamt Prüm	17.600,00 EUR
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	2.233,28 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn	300,00 EUR
• Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz	310,66 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	840,48 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	7.210,00 EUR
sonstige Auslagen / Bekanntmachungskosten:	
• Offenlage in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	962,65 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	46,20 EUR
• Genehmigung in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	849,76 EUR
Summe:	72.580,53 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **72.580,53 EUR** unter Angabe der Nummer **73927-1671970-0001** und des Aktenzeichens **06U190233-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung. Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 42.227,50 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 9.244.377,00 EUR.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹² an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Richard Schons

¹² Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERVLVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70562 Stuttgart
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Neuendorf - 0001 - 6, Neuendorf - 0001 - 70, Neuendorf - 0001 - 8/1, Neuendorf - 0002 - 2

Lfd. Nr.	Anlage
0	Kapitel 0 – Antragsformulare Antragsschreiben, Deckblatt – Antrag, Inhaltsverzeichnis, Planungsvollmacht 1.1 Antragsformular 1.2 Antragsformular 2 Verzeichnis der Unterlagen 3 Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild 4 Gehandhabte Stoffe, Sicherheitsdatenblätter, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 5.1 Betriebsablauf/Einleiterdaten (Leerformular) 5.2 Betriebsablauf/Emissionsdaten (Leerformular) 6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen (Leerformular) 6.2 Verzeichnis der Treibhausgasquellen (Leerformular) 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate gemäß Fließbild und Anlagennummer 8.1 Angaben zur Störfall-Verordnung (Leerformular) 8.2 Angaben zur Störfall-Verordnung (Leerformular) 8.3 Angaben zur Störfall-Verordnung (Leerformular) 9.1 Angaben zu den Abfällen 9.2 Entsorgungsbestätigung (Wartungsfirma) 9.3 Angaben zum Abwasser (Leerformular) 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz 10.2 Angaben zum Arbeitsschutz 10.3 Angaben zum Arbeitsschutz 11.1 Brandschutz 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen 12.1 Naturschutz und Landschaftspflege 12.2 UVP Screening gem. UVP Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4
1	Kapitel 1 – Baurecht 1 Kurzbeschreibung 2 Alternativenprüfung
100	Anlagenbeschreibung 1 Allgemeine Beschreibung 4 MW Plattform 2 0068 0935.VER02 4MW RPM curves Mk3E 3 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4 Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen 5 STE Sägezahn Hinterkante techn. Beschreibung 6 Abschätzung RefEE V150 4.0MW 7 Anforderung Transportwege und Kranstellflächen 8 Preliminary prototype declaration Vestas Mk3e vorläufig
101	1 Herstellkosten V150 4.0/4.2MW NH125m 2 Rückbaukosten V150 4.0/4.2MW NH 125m

	3	Baukosten nach DIN276 Teil 4 V150 125m 26022018
	4	Herstellkosten V150 4.0/4.2MW NH166m
	5	Rohbaukosten V150 4.0/4.2MW 166m LDST (0067 4050)
	6	Rückbaukosten V150 4.0/4.2MW 166m LDST (0067 4045)
	7	Baukosten nach DIN276 Teil 4 V150 166m 26022018
	8	Berechnung Errichtungskosten
	9	Berechnung Rückbaukosten
102		Koordinatentabelle
103	0	Topographische Karte FNP
	1	Topographische Karte im Maßstab 1:10.000
	2	Topographische Karte Abstand zu benachbarten WEA
	3	Topographische Karte interne Zuwegung
	4	Genehmigungsplanung Zuwegung ALKIS 1
	5	Genehmigungsplanung Zuwegung ALKIS 2
104	1 - 4	Standortpläne im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:2.000
	5	Eigentümerliste
	6	Aktuelle katasteramtliche Flurkarte
	7	Aktuelle katasteramtliche Eigentümernachweise
105		Wegenutzungsvertrag mit der betroffenen Ortsgemeinde
106	1	Abstandsflächenberechnung V150 NH123 m
	2	Abstandsflächenberechnung V150 NH166 m
107		Baulasteintragungen
108		Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
	1	Übersichtszeichnung V150 NH 123m
	2	Übersichtszeichnung Drw V150 NH166
	3	Übersichtszeichnung Nacelle Seitenansicht V150
	4	2019 04 GPL Lageplan 1 mit Luftbild
	5	2019 04 GPL Lageplan 2 mit Luftbild
	6	2019 04 GPL Lageplan 3 mit Luftbild
	7	2019 04 GPL Lageplan 4 mit Luftbild
	8	2019 04 GPL Lageplan 5 mit Luftbild
	9	2019 04 GPL Lageplan 6 mit Luftbild
	10	2019 04 GPL Lageplan 7 mit Luftbild
	11	2019 04 GPL Lageplan 8 mit Luftbild
	12	2019 04 GPL Längsschnitte NDF 01
	13	2019 04 GPL Längsschnitte NDF 02
	14	2019 04 GPL Querprofile NDF 01
	15	2019 04 GPL Querprofile NDF 02
109		Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
110		Rückbauverpflichtungserklärung
111		Nutzungsverträge der Grundstückseigentümer
112		Nachweis des äußeren Blitzschutzes
	2	Kapitel 2 – Immissionsschutz-, Betriebssicherheits- und Arbeitsschutzrecht
201	1	Schallgutachten – windtest grevenbroich gmbh – 25.11.2020
	2	Stellungnahme windtest
	3	Ergebniszusammenfassung
	4	10168461 A 1 B Schallemissionsgutachten
	5	10172624 A 1 A Schallemissionsgutachten
	6	10172633 A 1 A Schallemissionsgutachten
202		Schattenwurfprognose
203		Nachweise zur Betriebssicherheit der Windturbine
	1	Vestas Erdungssystem
	2	Angaben zum Abfall 4MW Plattform Mk3E
	3	Angaben wassergefährdenden Stoffen 4MW Plattform Mk3E
	4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

204	Nachweise zu den Schutzvorkehrungen gegen Eisabwurf
1	Allgem. Spezifikation Vestas Eiserkennung VID
2	Allgem. Beschreibung Eissturz und Eisabwurfrisiko
3	Certification Ice Detection System BLADEcontrol Weidmüller
4	Weidmueller BLADEcontrol Ice Detector Certification
5	Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID
205	Arbeitsschutz
1	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
2	Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz
3	Service Lift Sherpa SD4 Konformitätserklärung (0056 9736)
4	Service Lift Sherpa SD4 Kurzanleitung (0046 9114)
5	Service Lift Sherpa SD4 Betriebsanleitung (0046 8784)
206	Brandschutz
1	Generisches Brandschutzkonzept
2	Allgem. Spezifikation Vestas Brandschutz für Mk3 WEAs
3	Brandschutz Konzept TÜV Süd
4	Feuerwehrpläne F Plan Entwurf
3	Kapitel 3 – Wasserrecht
300	Wasserrechtliche Bewertung SGD
301	Topographische Karte im Maßstab 1:10.000
302	Topographische Karte interne Zuwegung
4	Kapitel 4 – Naturschutzrecht
401	1 Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) – Büro Ginster – 09.11.2020
	2 Fachbeitrag Naturschutz (inkl. Begleitplan) – Büro Ginster – 09.11.2020
	3 Anhang Fachbeitrag Naturschutz Karte 1
	4 Anhang Fachbeitrag Naturschutz Karte 2
	5 Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen
402	Karte Schutzgebiete und -objekte
403	1 Fotomontagen / Sichtbeziehungen
	2 Übersichtskarte Fotopunkte
404	1 Faunistisches Fachgutachten (Avifauna + Fledermaus) – Büro Ginster – 12.11.2020
	2 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 1
	3 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 2
	4 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 3
	5 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 4-1
	6 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 4-2
	7 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 4-3
	8 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 4-4
	9 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 5-1
	10 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 5-2
	11 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 6-1
	12 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 6-2
	13 Faunistisches Fachgutachten Kartenanhang – Karte 6-3
405	Artenschutzrechtliche Prüfung – Büro Ginster – 09.11.2020
406	1 Haselmausgutachten – Büro Ginster – März 2020
	2 Haselmausgutachten Biotopkarte
407	1 Kabellegung im Eifelkreis – Naturschutzfachliche Stellungnahme – Büro Ginster
	2 Kartenanlage Blatt 1: Interne Trasse
	3 Kartenanlage Blatt 2: Weitere Kabeltrasse im Eifelkreis Bitburg-Prüm
5	Kapitel 5 - Luftverkehrsrecht
501	Koordinatentabelle
502	Topographische Karte im Maßstab 1:25.000
503	1 Ansichtsskizze der WKA mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotorradius NH 123m
	2 Ansichtsskizze der WKA mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotorradius NH 166m
504	Tages- und Nachtkennzeichnung
505	Gefahrenfeuer

6	Kapitel 6 – Straßenrecht
601	Sichtweitennachweis
602	Schleppkurvennachweis
603	Lageplan verkehrliche Erschließung Betriebsphase
604	Querprofil des Wirtschaftsweges im Einmündungsbereich
	1 2019-04_GPL_Lageplan 1 mit Luftbild
	2 2019-04_GPL_Lageplan 3 mit Luftbild
	3 2019-04_GPL_Längsschnitte Zuwegungen
	4 2019-04_GPL_LP_Einmündungsbereich
	5 2019-04_GPL_RQ_Zufahrten B 51
7	Kapitel 7 – Forstrecht
701	1 Rodungstabelle Lageplan 7
	2 Rodungstabelle Lageplan 8
8	Kapitel 8 – Prüfung wegen Hochspannungsnetzen
801	1 Koordinatentabelle
	2 Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000
802	1 Übersichtszeichnung 123 m NH
	2 Übersichtszeichnung 166 m NH
9	Kapitel 9 – Sonstiges
901	Stellungnahme Bundeswehr
902	Rückmeldung BNetzA
903	Allgemeine-Informationen über Umweltverträglichkeit der Vestas Windenergieanlagen
904	Sicherheitsdatenblätter
	1 Shell Gadus S5 Sicherheitsdatenblatt (0038 7779)
	2 Klueberplex BEM 41-141 Sicherheitsdatenblatt (0043 8178)
	3 Klueberplex AG 11-462 DE EG Sicherheitsdatenblatt (0043 8195)
	4 Optigear Synthetic CT 320 DE EG Sicherheitsdatenblatt (0043 8197)
	5 Mobilgear SHC XMP 320 Sicherheitsdatenblatt (0043 8204)
	6 SKF LGWM 1 Sicherheitsdatenblatt (0043 8211)
	7 Texaco Rando WM 32 DE EG Sicherheitsdatenblatt (0043 8223)
	8 SDS Klueberplex BEM 41-132 DE EG Sicherheitsdatenblatt
	9 Texaco Havoline XLC PRE MIXED EG Sicherheitsdatenblatt
	10 Mobil DTE 10 Excel 32 EG Sicherheitsdatenblatt
	11 Shell Omala S4 WE 320 DE EG Shell Omala EG Sicherheitsdatenblatt
905	Typenprüfung
	1 Übersichtszeichnung Drw V150 NH166 (0067 2899)
	2 Combine Foundation loads V150 4.0/4.2 MW HH166 WZ2GK2(S)
	3 V150 4.0/4.2MW HH123 MK3E DIBts FSC HGWL
	4 V150 4.0/4.2MW HH123 MK3E DIBts FSC LGWL
	5 Typenprüfung Stahlrohrturm V150 4.0/4.2 166m 0074 9788 V00
	6 Typenprüfung Fundament ohne Auftrieb V150 4.0 166 m (ab Seite 7 vertraulich)
	7 Typenprüfung Fundament mit Auftrieb V150 4.0 166 m (ab Seite 7 vertraulich)
	8 Lastgutachten V150 4.0MW 4 2MW Mk3E HH166 DIBts WZ2GK2 S
	9 Stahl und Bewehrungsliste FIGr mit Auftrieb V150 4.0/4.2MW HH166 (vertraulich)
	10 Stahl und Bewehrungsliste FIGr ohne Auftrieb V150 4.0/4.2MW HH166 (vertraulich)
	11 Lastgutachten L 04554 20190304 V150 4.0/4.2 MW NH 123m
	12 P Turm 2839951 13 d V150 4.0/4.2MW 123m

Antragsteller:	EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70562 Stuttgart
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Neuendorf - 0001 - 6, Neuendorf - 0001 - 70, Neuendorf - 0001 - 8/1, Neuendorf - 0002 - 2

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54290 Trier

- Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm

Kreisverwaltung Vulkaneifel - Naturschutzbehörde, Mainzer Straße 25, 54550 Daun

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde

Amt 07 – Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen ohne die Anlage Kapitel 4 – Naturschutzrecht; für die Untere Naturschutzbehörde ist eine Ausfertigung mit der Anlage Kapitel 4 – Naturschutzrecht beigefügt.

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Richard Schons

EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70562 Stuttgart

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06
Trierer Straße 1

54634 Bitburg

Anzeige Baubeginn

Aktenzeichen:
06U190233-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Neuendorf - 0001 - 6, Neuendorf - 0001 - 70, Neuendorf - 0001 - 8/1, Neuendorf - 0002 - 2

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am _____ be-
gonnen.

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!

EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70562 Stuttgart

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06
Trierer Straße 1

54634 Bitburg

Anzeige Inbetriebnahme

Aktenzeichen:
06U190233-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Neuendorf - 0001 - 6, Neuendorf - 0001 - 70, Neuendorf - 0001 - 8/1, Neuendorf - 0002 - 2

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am _____

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM
DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15

70562 Stuttgart

Aktenzeichen
06U190233-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
153200

Zimmer
C 320

Bitburg, 26. Juli 2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1
WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotor-
durchmesser 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Neuendorf - 0001 - 6, Neuendorf - 0001 - 70, Neuendorf - 0001 - 8/1, Neuendorf - 0002 - 2

Ihr Antrag vom 19.06.2019

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.07.2021

Entwurfsverfasser:

(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

(Name, Anschrift, Telefon)

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.